

Horst Schnur

Alte Str. 33
64743 Beerfelden-Olfen
Tel. 06068-2519
Fax 06068-478955
Mobil 0171-5605542
horstschnur@gmx.de

Horst Schnur Alte Str. 33 64743 Beerfelden-Olfen

23.04.2014

**An
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III**

64278 Darmstadt

Email: Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

**Einspruch zum
Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) Erneuerbare
Energien
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB
bzw. 4 Abs. 1 BauGB.**

Stellungnahme und Einwände

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der § 35 BauGB schreibt den Bau von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich nicht zwingend vor. Wenn „öffentliche Belange“ dagegen stehen, dann kann der Bau von WEA abgelehnt werden. Zu den „Öffentliche Belangen“ sind z.B. Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes zu zählen. Es sind aber auch andere Belange von öffentlicher Bedeutung mit Belangen der Ausweisung von Flächen für den massenhaften Bau von Windenergieanlagen abzuwägen. Zum oben genannten Flächennutzungsplan erhebe ich **Einspruch** gegen die Windvorrangflächen 22, 22a, 23, 23a, 24, 25, 31 und nehme deshalb wie folgt Stellung :

Teil A

Stellungnahme mit allgemeinen Einwänden gegen die Flächenplanung im Regierungspräsidium Darmstadt für den massenhaften Bau von WEA in Südhessen

Konkrete Forderung:

Die Flächenplanung für Südhessen auf der Ebene des Regierungspräsidiums ist zurückzuziehen und zu überarbeiten. Die Planung ist in wesentlichen Teilen sachlich unbegründet und unvollständig. Die Planung übergeordneter Planungszusammenhänge ist nicht ausreichend berücksichtigt.

Begründung:

1. Die Energiewende ist ein gigantisches, komplexes, generationenübergreifendes Großprojekt. Fehler, die in der Planungsphase gemacht werden, sind in der Realisierungsphase kaum noch zu beherrschen (siehe z.B. Flughafen Berlin). Alle Maßnahmen der einzelnen Regionen und Gebietskörperschaften müssen in einen umfassenden Projektprogrammplan eingeordnet werden. Einen solchen ganzheitlichen Projektprogrammplan für Deutschland gibt es derzeit nicht. Deshalb muss die Flächenplanung für Südhessen sofort abgebrochen werden, denn es ist nicht klar, ob die

vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen überhaupt benötigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Planung im Regierungspräsidium Darmstadt die Planung auf Bundesebene fraglich erscheinen läßt. Eine Abstimmung der Planungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene erfolgte bisher nicht. Auch fehlt bisher die Abstimmung mit den europäischen Nachbarländern. Wenn es einen abgestimmten Projektprogrammplan nicht gibt, dann ist die Flächenplanung des Regierungspräsidiums für Südhessen nicht im Blick auf Ziele der Klimapolitik und der Energiewende zu bewerten. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die Stromversorgung ungestört erhalten bleibt, weil eine sichere Stromversorgung ohne überregionale Abstimmung im Blick auf alle Komponenten eines Stromversorgungssystems nicht sichergestellt ist.

2. Die mittlere Windgeschwindigkeit auf den geplanten südhessischen Flächen für WEA ist in Nabenhöhe deutlich niedriger als nördlich der deutschen Mittelgebirge. Windenergieanlagen in Südhessen sind deshalb deutlich weniger rentabel als im Norden Deutschlands. Wir wissen inzwischen durch eigene Messungen, die wir den Prognosen aus Windatlanten gegenüberstellen, dass auf mehr als der Hälfte der Flächen mit einem Ertrag zum Referenzertrag von weniger als 80% ein Betrieb mit ausreichender Rentabilität nicht möglich ist. Mit der Flächenplanung für Südhessen wird eine im Durchschnitt ineffiziente Stromerzeugung bewirkt. Diese Planung widerspricht der Anforderung, sparsam zu wirtschaften und die Vernichtung volkswirtschaftlichen Kapitals zu vermeiden. In der Flächenplanung fehlen ökonomische Überlegungen nahezu völlig. Sie fehlen im Blick auf Südhessen, und sie fehlen im Blick auf Wirkungen und Rückwirkungen in anderen Regionen. Eine autarke Versorgung mit Strom ist wegen fehlender Speicher in ausreichender Größe für Sonnen- und Winddefizite nicht möglich. Es darf keine Planung geben, die die Risiken im Blick auf eine sichere Stromversorgung und im Blick auf die finanziellen Belastungen für die Bürger in Südhessen und Deutschland nicht berücksichtigt. Alle bisher von Politikern vorgelegten Prognosen zur Entwicklung der Strompreise waren bis heute deutlich zu niedrig angesetzt, und zwar vor allem deshalb, weil sie nicht von Energie- und Ökonomieexperten, sondern weitgehend von Umweltpolitikern und den von ihnen beauftragten, meist interessengeleiteten Instituten abgegeben wurden. Auf diese Weise kann eine derart komplexe Aufgabe wie die Energiewende nicht sachkundig gesteuert werden. Deshalb sollte zunächst die erforderliche Kompetenz definiert und aufgebaut werden. Eine Flächenplanung für Windenergieanlagen für die Region Südhessen ist eine Aufgabe, die im Rahmen eines Projektablaufplans erst sehr viel später erforderlich ist.
3. In der Flächenplanung und speziell in den Karten fehlen genaue Angaben für Zugangsstraßen, Stromleitungen und Schaltanlagen zur Aufnahme und Weiterleitung des Stroms aus den WEA. Ohne eine Planung von Flächen für Transportstraßen, Netzen und Transformatoren ist die Flächenplanung unvollständig.
4. Es fehlen Schätzungen zu äquivalenten Volllaststunden pro Jahr an Leerleistung der WEA für die geplanten Standorte. Es fehlen Angaben zu den verbleibenden Nutzlaststunden. Außerdem wird nicht angegeben, ob die Nutzleistung dann, wenn sie anfällt, auf einen entsprechenden Strombedarf trifft. Leerleistungen werden sich in Zeiten mit Wind ergeben, in denen die WEA wegen der Gefahr der Überlastung des Netzes abgeschaltet werden müssen. Mit der Flächenplanung für Südhessen wird die zunehmende Produktion von Leerleistungen gefördert, die wir alle ohne Nutzen bezahlen müssen. Dies ist schon heute beim massenhaften Ausbau der Windenergieanlagen zu beobachten. Eine Studie muss klären, wie hoch die Kosten für Leerleistungen bei den geplanten Standorten sein werden. Es ist weiterhin bisher nicht geklärt, wie hoch die Kosten für den Bau von Leitungen und Schaltanlagen bei den geplanten WEA in Südhessen sein werden.
5. Ohne eine Bedarfsplanung für Strom ist eine Flächenplanung sinn- und zwecklos. Da eine Bedarfsplanung fehlt, ist sie anzufertigen, bevor die Flächenplanung rechtskräftig wird. Es ist ungeklärt, bis zu welcher installierten Kapazität Windräder im Planungsgebiet gebaut werden müssen. Der Bau der zusätzlichen Windräder im Planungsgebiet ist nicht mit dem Bedarf auf Landes- und Bundesebene abgestimmt. Diese Abstimmung ist vor einer Flächenplanung herbei zu

führen. Unnötig viele ausgewiesene Flächen locken unnötig viele Investoren an, denen nur an der garantierten und durch Subvention vermeintlich sicheren Rendite über zwanzig Jahre gelegen ist.

6. Es besteht die Gefahr, dass mit zunehmendem Ausweis von Flächen für Windräder die Kosten des Stroms in Deutschland weiter beschleunigt steigen, während in den europäischen Nachbarländern die Strompreise wegen der verfehlten dirigistischen Preispolitik in Deutschland sinken. Industriebetriebe werden damit weniger wettbewerbsfähig. Infolgedessen ist mit einem Verlust an Arbeitsplätzen in Deutschland zu rechnen. Eine solche Politik darf das Regierungspräsidium und die Regionalversammlung nicht begünstigen, zumal mit der vorliegenden Planung eine regionale Wertschöpfung und keine regionale Wertvernichtung angestrebt wird.
7. In der Flächenplanung fehlen exakte Angaben zur Einsparung von CO₂ unter Berücksichtigung der notwendigen Schattenkraftwerke und der Stillstandzeiten der WEA bei Stromüberschuss. Ohne diese Angaben ist der Wert der Flächenplanung für den Klimaschutz nicht zu beurteilen. Außerdem wird in der Flächenplanung nicht die Frage beantwortet, was die Tonne CO₂-Einsparung bei den geplanten WEA im Regierungsbezirk kosten wird, und welche Alternativen der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Blick auf die CO₂-Einsparung kostengünstiger sind.
8. Es gibt keine Risikoanalyse im Blick auf den Stromausfall in Abhängigkeit von Zahl und Größe der zusätzlichen WEA im Planungsbezirk. Es bleibt unklar, wie sich das Stromausfallrisiko im Umkreis einzelner WEA-Parks auf den geplanten Flächen verändern wird. Auch die Notfallplanung für den Stromausfall im Blick auf Industriebetriebe und Haushalte der Region fehlt. Damit behindert die Flächenplanung für den massenhaften Bau von WEA in Südhessen industrielle Investitionen in unserer Region. Unsicherheit industrieller Investoren im Blick auf Stromkosten und Versorgungssicherheit sind ein Investitionshindernis und damit eine Gefahr für den wirtschaftlichen Wohlstand in unserer Region.
9. Es fehlt eine Analyse zu den Waldflächen, die gerodet werden müssen, im Blick auf die verminderte Fähigkeit des Planungsgebiets zur Speicherung von Kohlenstoff. Eine Kohlenstoffbilanz der Konsequenzen der Flächenplanung ist dringend erforderlich, um den Beitrag zum Klimaschutz bewerten zu können.
10. Es fehlt die Darstellung von Ausgleichsflächen für die Waldrodung. Ausgleichsflächen gehen im wesentlichen zulasten der Ackerbauflächen oder geschützte Talauen.
11. Es fehlt generell eine fundierte Prüfung der lokalen Wertschöpfung, die nicht nur werterhöhende Wirkungen, sondern auch wertmindernde Wirkungen im Bereich der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, der Immobilienpreise, der nachhaltigen Holznutzung und des Tourismus einbezieht. Mit welcher Minderung und eindeutig negativen Auswirkungen speziell der Immobilienpreise im Sichtbereich der WEA in 500m, 750m und 1000m Entfernung zu rechnen ist, bleibt offen. Auch Fragen des Schadenausgleichs für die Wertminderung der Immobilien im Sichtbereich der WEA werden nicht angesprochen.
12. Vom Bundesverfassungsgericht wird ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ gefordert. Diese Forderung wird vom RFNP verletzt, weil sich die Planung ausschließlich auf die Region bezieht. Ein schlüssiges gesamträumliches Konzept kann nur ein überregional und international abgestimmtes Konzept sein. Außerdem kann es kein schlüssiges gesamträumliches Konzept geben, das nur die Stromerzeugung und nicht die Stromversorgung insgesamt betrifft. Deshalb muss der gesamte Entwurf des RFNP wegen mangelhafter Koordination mit übergeordneten Plänen verworfen werden.
13. Eine „Abschätzung der optischen Auswirkungen“ fehlt. Optische Auswirkungen werden als Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischen Gebiete als Ergebnis einer Entwicklung definiert. Diese können positiv sein (Verbesserung) oder negativ (Verschlechterung). Die Bewertung optischer Auswirkungen gilt auch für die Zerstö-

nung von geschützten Bauten und Bauten mit besonderer Bedeutung für die Tradition eines Ortes oder einer Landschaft. Sie gilt für die offenkundige Veränderung der geologischen Struktur und für alle anderen Hindernisse, wie beispielsweise Gebäude oder Mauern, die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören. Optische Auswirkungen werden im Wesentlichen durch qualitative Urteile bewertet, die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit Landschaft und dem Wert stehen, die diese dem Ort verleiht (genius loci)

14. WKA stehen in der Planverfassung in Radien zwischen 5 und 10 km weithin gut sichtbar. Daher sind gerade Windräder in einem Panorama wegen der visuell dynamischen Wirkung der drehenden Rotoren ein besonders störender Blickfang zur betroffenen Kulisse in den besonders gestörten Lokaltäten, weil man von ihnen aus in fast jeder Blickrichtung WKA sieht.

Teil B

Stellungnahme mit speziellen Einwänden zum „Text und Umweltbericht – Entwurf 2013, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Kapitel 3.1 Windenergienutzung“ sowie: "Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien: Materialien/Gutachten"

Der Einspruch bezieht sich neben den übrigen Aspekten auf die Windvorrangflächen 22, 22a, 23, 23a, 24, 25, 31

Konkrete Forderungen:

1. Das Regierungspräsidium darf keine Windräder genehmigen, die nicht dem Strombedarf entsprechen. Auf S. 11 wird von Ihnen explizit eine „bedarfsgerechte Steuerung“ angesprochen. Windräder sind deshalb nur dann zu genehmigen, wenn vom örtlichen Versorger garantiert wird, dass die geplante Windstromerzeugung dem Bedarf an Strom entspricht und das Stromnetz nicht überlastet wird. Windräder dürfen wegen eines Stromüberangebots im Netz nicht abgeschaltet werden müssen, weil die Kapazität der Anlagen für Wind- und Sonnenstrom bereits den gesamten Strombedarf in Deutschland übersteigen. Dies ist heute bereits sehr oft im Sommer der Fall. Anders als bei der Genehmigung privater Investitionen ist die Bedarfsprüfung bei WEA zwingend notwendig, weil alle Stromabnehmer zur Bezahlung der Investitionen durch das EEG gezwungen werden. Diese Bezahlung entspricht eher einer Steuer als einer Gebühr oder einem Preis. Dies müssen oberste Gerichte prüfen. Es wäre wünschenswert, wenn das Regierungspräsidium dazu eine Initiative ergreifen würde.
2. Die Prüfung der technischen Zweckmäßigkeit der 2%-Forderung für die nächsten 15 bis 20 Jahre muss nachgereicht werden, bevor Baugenehmigungen erteilt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob und *wann* die Realisierung des 2%-Ziels energietechnisch unter Berücksichtigung aller Probleme der Stromversorgung fundiert ist. Bei jeder Einzelinvestition ist zu ermitteln und bei der Genehmigung zu berücksichtigen, ob es sich um einen erfolgversprechenden Beitrag zu Stromversorgung handelt, wenn gleichgewichtig ökologische, ökonomische, technische und soziale Anforderungen berücksichtigt werden.
3. Die Flächenplanung für Windräder ist zwingend durch eine Flächenplanung für mindestens 20 Pumpspeicherwerke in der Region zu ergänzen, wenn an dem 100%-Ziel bei der Stromversorgung in 2050 festgehalten wird und Abfallstrom vermieden werden soll.
4. Für die Flächenplanung für WEA in Südhessen muss eine systematische und umfassende Nutzen-Kosten-Analyse durchgeführt werden, wie sie bei sonstigen Großinvestitionsvorhaben mit Finanzierung durch die Öffentliche Hand vorgeschrieben ist. Dazu ist ein geeignetes wissenschaftliches Institut an einer Universität zu beauftragen (z.B. an der Technischen Universität Darmstadt). Das denkbare Argument, dass die Flächenplanung keine Investition sei, ist angesichts ihrer gravierenden finanziellen Folgen für die Bürger nicht überzeugend.
5. Für die Genehmigung jedes einzelnen Windparks ist eine Lebenszykluskosten-Analyse zu fordern.

Begründung

1. Sie beziehen sich auf S.5, Kapitel 1.1.1 und S. 11, Kapitel 2 auf eine Studie des Fraunhofer IWES, zum Potenzial der Windenergienutzung an Land. Diese Bezugnahme ist insofern irreführend, als der Eindruck erweckt wird, das IWES ginge davon aus, dass bis zum Jahr 2050 in Hessen und Deutschland etwa 100% der Stromversorgung durch Erneuerbare Energien möglich sei. Das IWES unterstellt aber, anders als in einer Überschrift einer Studie des IWES fälschlicherweise formuliert wurde, dass im Jahr 2050 nur dann dieses Ziel erreicht werden kann, wenn vor allem Speicher, standardisierte, leistungsfähige Smart Grids und sonstige Netze vorhanden sind. (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik an der Universität Kassel am 30. 10. 2013 in einem Presstext zu einer Studie zu Kombikraftwerken.)
In der Flächenplanung wird auf den Ausbau des Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes nicht in ausreichendem Maße eingegangen. Ein funktionsfähiges und bezahlbares Smart Grid zur intelligenten Steuerung des Stromverbrauchs und des gesamten Stromversorgungssystems fehlt in absehbarer Zeit. Leistungsfähige Batterien als Mittel- und Langfristspeicher sind nicht in Sicht.¹ Batterien werden bestenfalls kurzfristig für die Speicherung von Strom zur Verfügung stehen. Die Ladezyklen von Batterien werden stark begrenzt sein. Wasserstoff und Methan als Speichermedien stehen in absehbarer Zeit nicht zur Überbrückung von mittel- und langfristigen Versorgungslücken zur Verfügung. In der Forschung und Entwicklung an Universitäten und in Unternehmen sind grundsätzlich neue Speichertechnologien mit einer Realisierungschance in den nächsten 15 bis 20 Jahren nicht zu erkennen.
2. Pumpspeicherwerke in ausreichender Zahl und Größe sind nicht realisierbar. In der Flächenplanung werden keine Angaben dazu gemacht, wo z.B. in den Mittelgebirgen der Planungsregion neue Pumpspeicherwerke zur Aufnahme von überflüssigem Strom einzuplanen sind. Es wären nach meiner Schätzung im Planungsgebiet mindestens 20 Pumpspeicherwerke durchschnittlicher Größe notwendig, um den überschüssigen Wind auf den im Flächenplan ausgewiesenen Windrädern nicht „wegwerfen“ zu müssen. Fehlen Pumpspeicherwerke, dann müssen in zunehmendem Maße WEA bei Wind abgeschaltet werden.
3. Leider muss auch festgestellt werden, dass bei der Zusammensetzung des Hessischen Energiegipfels auf eine ausreichende Mitwirkung von technischen Experten aus dem Bereich der Universitäten und der Energiewirtschaft verzichtet wurde. Die 2%-Forderung wurde vom Hessischen Energiegipfel und in dem entsprechenden Gesetz technisch nicht begründet, auf der Zeitachse nicht definiert und im Blick auf Kosten nicht kalkuliert. Es ist technisch, ökologisch und ökonomisch grob fahrlässig, die Genehmigungspraxis an diesem Ziel auszurichten, ohne sich darüber Gedanken zu machen, zu welchem Zeitpunkt die Realisierung der 2%-Forderung zweckmäßig ist. Außerdem ist das 2%-Ziel nicht in einen sachlich und zeitlich strukturierten Projektprogrammplan eingeordnet, der bundesdeutschen und europaweiten Anforderungen an die Stromversorgung entspricht.

Teil C

Generelle Stellungnahme zum Ausweis der einzelnen Flächen im Odenwald in der Teilkarte 3

Konkrete Forderung:

Der Ausweis von Flächen für den massenhaften Bau von Windkraftanlagen im Odenwald ist einzustellen. Eine gründliche Überarbeitung muss zu einer erneuten Offenlegung und Beteiligung der Bürger führen. Der Plan geht von 14 % der Kreisfläche des Odenwaldkreises aus und liegt siebenmal höher als die Landesplanung vorgibt.

Begründung

1. Die Angaben und Empfehlungen zum Abstand von WEA von besiedelten Flächen sind nicht im Blick auf die Wirkungen von Störgeräuschen, Infraschallwellen und Schlagschatten auf die Gesundheit durch valide, fundierte wissenschaftliche Gutachten mit Bezug auf die einzelnen ausgewiesenen Flächen abgesichert.
Eine Studie muss bei den einzelnen ausgewiesenen Flächen klären, wie viele Stunden mit Störgeräuschen in der Umgebung auftreten werden. Es gibt derzeit keine standortspezifischen und windrichtungsabhängigen Analysen zur Geräuschentwicklung für die geplanten WEA in ca. 750 m, 1000 m und 2000 m Entfernung bei durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und speziell bei überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von 7 m/sek. und mehr. Auch die Wirkung des Schlagschattens auf die Gesundheit und den Wohnwert ist nicht ausreichend untersucht. Insbesondere wurden nicht die Regelungen zum Schadensersatz und entsprechende Gerichtsurteile in den Niederlanden als Informationsquelle benutzt. Auch die Argumente in der Abstandsdiskussion in Bayern, die z.B. bereits zur Aussetzung der Flächenplanung im Regionalverband Allgäu geführt hat, bleiben unberücksichtigt. Zusammenfassend ist zu sagen, dass ungeklärt ist, ob und wie weit die Umgebung der Windräder weiter bewohnt oder für Erholungszwecke uneingeschränkt genutzt werden kann. Auf mögliche Schadensersatzforderungen wird nicht eingegangen.
2. Der Wald im Odenwald ist für den gesamten Rhein-Main-Neckar-Raum von größter Bedeutung für die Luftqualität und speziell für die Bindung von Treibhausgasen. Ein Gutachten zu den CO₂-Effekten der Windparks mit ihren Auswirkungen auf den notwendigen Betrieb von fossilen Kraftwerken ist zwingend erforderlich. Durch Windräder wird in Deutschland wegen notwendiger fossiler Schattenkraftwerke kein CO₂ eingespart (siehe CO₂-Statistiken des BMU für 2011 bis 2013 und des BDEW). Die Kapazität von Windkraftanlagen muss fast bis zu 100% des Strombedarfs durch i.d.R. fossile Schattenkraftwerke ersetzbar sein. Dies zeigen die amtlichen Zahlen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien auch im bisherigen Verlauf des Jahres 2014 (Vgl. z.B. 13. März 2014, EEX Leipzig). Dies führt zwangsläufig bei Abschaltung der letzten Kernkraftwerke zu einer höheren Emission von Treibhausgasen.
3. Das Landschaftsbild des Odenwaldes wird nachhaltig zerstört, wenn das Planwerk zur entsprechenden Zahl von Windrädern auf 14 % der Kreisfläche des Odenwaldkreises führt. Die Massierung von Windrädern zerstört eine Natur- und Kulturlandschaft in einem der schönsten deutschen Mittelgebirge. Der Odenwald wird heute durch sanfte Hügel, Wälder und Wiesen in harmonischem Einklang geprägt. Einheimische und Fremde können den Odenwald wie einen schönen Naturpark genießen. Natur und Kultur harmonisieren speziell auf den Höhen weitgehend ungestört durch industrielle 200 m hohe Großanlagen. Man kann sich beim Wandern auf ruhigen Wegen erholen, die Ruhe genießen und sich über weite Blicke in eine grüne Landschaft freuen. Mitten im Rhein-Main-Neckar-Raum gibt es nahezu unbezahlbare Ruhe. Arbeiten und Wohnen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis und sind der kleinräumigen Landschaft angepasst. Die kleinen Städte und Dörfer sind durch weite Wiesen und Wälder eingerahmt. Speziell unsere Wälder sind ein nahezu unbezahlbarer Wert für uns alle. Die nachkommenden Generationen werden eine gigantische Landschaftszerstörung ohne Nutzen für das Klima bezahlen
4. Nach wie vor fehlen fundierte Gutachten zu den Auswirkungen von Windrädern auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Odenwaldes. Im Blick auf den Morsberg bei Reichelsheim hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel mit einem letztinstanzlichen Beschluss vom 26. Mai 2008 den Bau von Windenergieanlagen auf dem Morsberg untersagt, da es sich um eine „Verunstaltung der Landschaft im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB“ handelt. Eine solche Verunstaltung des Landschaftsbilds muss für jede ausgewiesene Fläche für einen Windpark ausgeschlossen werden. Entsprechende Gutachten fehlen. Der FNP enthält keine Abschätzung der volkswirtschaftlichen Kosten der Zerstörung einer Landschaft, die als grüne Lunge für das hoch industrialisierte Rhein-Main-Neckar-Gebiet anzusehen ist.
5. Es ist falsch, wenn angenommen wird, dass ein Wertverlust bei bebauten oder unbebauten Immobilien oder bei Waldgebieten durch Windparks nicht zu Schadensersatzforderungen führen

kann. Die Rechtsprechung zur Feststellung von Schäden ist im Fluss (siehe Fälle in den Niederlanden), zumal zunehmend deutlich wird, dass Windparks bei schlüssiger gesamthafter Planung wegen fehlender positiver Effekte auf das Klima, auf die Versorgungssicherheit, auf die Stromgestehungskosten und auf die CO₂-Vermeidungskosten nicht im öffentlichen Interesse liegen.

6. Ebenso unangebracht ist es, die Auswirkungen von Windparks auf den Tourismus zu vernachlässigen. Massenhafter Bau von Windrädern beeinflusst den Tourismus negativ, wie jüngste Zahlen im Hunsrück eindeutig zeigen. Es wird im Entwurf zum FNP nicht ein einziges Argument angeführt, warum sich der Tourismus mit 200 m hohen Windrädern über Wald positiv oder zumindest nicht negativ entwickeln soll. Die Begründung der Irrelevanz der Windparks für den Tourismus muss nachgeliefert werden.
7. Die vermeintliche oder tatsächliche Akzeptanz von erneuerbaren Energien nach Fukushima in der Bevölkerung kann kein Entscheidungskriterium sein, weil sich diese Akzeptanz sehr schnell ändern kann, wenn die nachteiligen Folgen der Überförderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien deutlich werden. Es ist unseriös, wenn der Eindruck erweckt wird, die Energiewende sei erforderlich, um Kernkraftwerke überflüssig zu machen. Eine Energiewende ist auch ohne Kernkraft möglich. Dies ist unter Experten der Energietechnik unbestritten. Der Ausweis von Flächen für Windparks ist derzeit primär wegen fehlender Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom und wegen der Unbeständigkeit des Windes keine Lösung.
8. Computerbasierte Sichtfeldanalysen sind für die Beurteilung der Störung des Landschaftsbildes durch eine Konzentration von Windrädern nicht ausreichend, weil der Begriff Störung nicht nur räumlich, sondern vor allem psychisch zu verstehen ist. Die psychologischen Wirkungen müssen bereits bei der FNP berücksichtigt werden.
9. Es ist unzweckmäßig, wenn im Blick auf Naturschutz, Fauna und Avifauna zum Teil auf spätere Gutachten zu einzelnen WEA verwiesen wird. Je früher unzweckmäßige Planungen gestoppt werden können, desto weniger Kosten entstehen. Für viele der Windparkflächen sind detaillierte Gutachten ohne die Kenntnis des Standorts der einzelnen WEA möglich. Es ist ein rechtlich hoch riskantes Versäumnis in dieser Planungsphase auf solche spezifischen Gutachten zu verzichten. Bei der Mitte rechts anwaltliche Unterstützung eingeforderte Akteneinsicht der Bürgerinitiativen in die Bauakten beim Regierungspräsidium für die im Baugenehmigungsverfahren befindlichen WKA wurden erhebliche Mängel in den von den Projektieren beauftragten Gutachten und Prognosen festgestellt. Die Mängel wurden nicht von der Behörde, sondern von den Bürgerinitiativen benannt, die Gutachten auf eigene Kosten erstellen ließen.
10. Die Gutachten dürfen sich nicht nur auf Fledermäuse und Rotmilane beziehen, sondern auch auf andere Vogelarten. Mögliche relevante Beeinträchtigungen weiterer Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen (vor allem Höhlenbrüter wie Spechte, Rauhuß- und Sperlingskauz) wurden bisher nicht oder zu wenig untersucht. Wenn Fledermäuse in untersuchten Flächen bisher nicht oder nur sehr gering nachgewiesen wurden, dann liegt dies daran, dass systematische Untersuchungen bisher nicht in genügender Zahl und Qualität vorliegen. Wenn eine genaue Beurteilung des Konfliktpotenzials nur durch vertiefende Untersuchungen und speziell akustische Erhebungen möglich sind, dann müssen diese Untersuchungen vor Verabschiedung des FNP durchgeführt werden. Speziell Fledermäuse sind nachtaktiv und somit am Tage nicht zu erfassen. Die Gutachten sind deshalb i.d.R. unvollständig und deshalb nicht akzeptabel.
11. Gleiches gilt für Konzentrationskorridore für den Vogelzug, u.a. für Kraniche und Wildgänse. Vorliegende Gutachten sind lückenhaft und infolgedessen zu vervollständigen.
12. Der Verweis auf Gutachter ist oft nicht angebracht, weil diese Gutachter Institute sind, die von den Interessen ihrer Auftraggeber abhängig sind, wenn sie Folgeaufträge erhalten wollen. Es handelt sich oft um kommerziell tätige Institute und nicht um neutrale Gutachter wie sie z.B. an Universitäten zu finden sind.

Deshalb sind weitere, bisher nicht beauftragte neutrale, von Wind-Lobbyisten unabhängige Gutachter aus dem Bereich der Wissenschaft einzuschalten. Die sehr guten Ortskenntnisse der beauftragten Gutachter sind höchst zweifelhaft, was speziell die Planung beispielsweise zu den Flächen Finkenberg und Kornberg dokumentiert.

- 13.** Im Blick auf die Eingriffswirkung führt der Bau von WEA, Transportwegen, Umformstationen, Schaltanlagen und Stromleitungen zu gravierenden Veränderungen des Landschaftsbilds. Ersatzmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen sind ohne weitere große Störungen des Landschaftsbilds kaum vorstellbar. Im FNP werden die Ersatzmaßnahmen im Detail nicht ausreichend angesprochen. Damit fehlt ein wesentlicher Teil der Planung, der vor der Verabschiedung des FNP durchzuführen ist.
- 14.** Angesichts der Brände von Windkraftanlagen in der jüngsten Zeit ist die Behandlung des Themas Brandschutz völlig unzureichend. Es fehlt die genaue Angabe von Flächen für Brandschutzzonen bei den einzelnen geplanten Flächen. Das Risiko wird nach Angabe von Feuerwehren erheblich unterschätzt, weil die Zahl der Anlagen in Waldgebieten bisher relativ gering ist. Die Fläche unter Windrädern kann nicht wieder aufgeforstet werden, wie gelegentlich behauptet wird.
- 15.** Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege zur Flächenplanung im Odenwald ist fast unglaublich. Offensichtlich ist diese positive Bewertung von WEA auch in die Planung des Regierungspräsidiums eingegangen. Windräder sind keineswegs wie dieses Amt meint „inzwischen Teil unserer Kulturlandschaft“; sie werden es aber vermutlich werden, wenn die Denkmalpflege ihre Pflichten derart vernachlässigt. Das Landesamt für Denkmalpflege meinte im Blick auf die Flächenplanung des Odenwaldkreises, dass „es weniger um die Frage geht, ob sie gebaut werden, sondern vielmehr darum, wie sie baukulturell am besten integriert werden.“ Offensichtlich wird nicht realisiert, wie sich der massenhafte Bau von Windrädern auf den geplanten Flächen auf das Gesamtbild auswirkt. Wenn heute in Gemeinden im Hunsrück schon Transparente mit der Aufschrift „Rettet uns vor den Windrädern.“ aufgehängt werden, so wird sehr deutlich, dass die Windräder nicht Teil unserer Kulturlandschaft sind. Diese Überlegungen gelten auch für die Planung des Regierungspräsidiums.
- 16.** Zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Rückbauverpflichtung und bürgerschaftlich getsützter Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist keine Aussage getroffen.
- 17** Hydrophysikalische Betrachtungen zum Quell- und Trinkwasserschutz sind erforderlich und werden im Planwerk nicht bearbeitet. Bodenverdichtungen beim Bau von WEA durch Transportwege und Fundamente durchschneiden die Fließrichtung des Wassers in Richtung gefassten Quellen und gefährden die Trinkwasserversorgung der Kommunen.
- 18** Diese Baumaßnahme tangieren mit ihren Landschaftsveränderungen durch Rodungen, Betonierungen und Wegebau neben Ökologie und Grundwasserführung auch Aspekte der Kulturlandschaft. Es ist Aufgabe der Behörde mit ihren im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachabteilung beim Regierungspräsidium in Darmstadt darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Erstellung eines Kulturlandschaftskatasters auch diese Flächen, die für Windkraftanlagen vorgesehen sind, zuvor untersucht werden, um mögliche Zerstörungen zu verhindern. Die Erstellung und Beachtung eines Kulturlandschaftskatasters ist ein Plädoyer für einen vorausschauenden Landschaftsschutz und behutsamen Umgang mit der historischen Kulturlandschaft der Region. Dies gilt für historische Zeugnisse der Grenzbeschreibungen (u.a. römischer Limes) und des Waldhackbaus, von Wehren und Brücken, des Bergbaus und der Holzkohलगewinnung, der handwerklichen Landtechnik und der zubringenden Dienstleistungen insgesamt. Es fehlen nach wie vor exakte Sichtbarkeitsuntersuchungen der massierten Bebauung zur Beurteilung der Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes und der historischen Flächen und Wege rund um das Schloss Eulbach. Windenergieanlagen auf dem Kornberg sind sowohl von

Michelstadt als auch von Erbach fast in voller Höhe sichtbar und nehmen somit eine dominierende Position ein.

Nach BauGB §1 letzter Satz ist die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (vergl. auch Denkmalschutzgesetz Hessen § 1).

Die Erfahrungen mit WEA in anderen Orten (z.B. im Vogelsberg und Hunsrück) zeigen z.B. erhebliche Leerstände von Gewerbeflächen und Wohnhäusern. Windparks gelten inzwischen in der öffentlichen Diskussion als Leuchttürme ökonomischer Einöde. Diese Wahrnehmung wird erhebliche Auswirkungen auf das Leben und Arbeiten im Odenwaldkreis haben. Fundierte Aussagen zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Preise von Grundstücken und Gebäuden sind zwingend erforderlich. Gutachten erfahrener Immobilienmakler sind einzuholen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie meine Einwände, Anregungen und meine Fragen bei Ihren weiteren Planungen zu Flächen für die Windenergie in Südhessen berücksichtigen.

Angesichts der aktuell laufenden totalen Neuausrichtung der Politik zur Energiewende in Deutschland ist es ein Gebot der Vernunft, die Flächenplanung auszusetzen. Deshalb fordere ich die Einstellung der Flächenplanung.

Für ein Gespräch in Ihrem Hause stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Schnur

PS: Ich orientiere mich an den regionalen Publikationen:

1. <http://de.scribd.com/doc/200191375/Effiziente-Oekostrompolitik>
2. <http://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2013/04/Professor-G%C3%BCnter-Specht-Irrt%C3%BCmer-der-%C3%96kostrompolitik.pdf>
3. <http://de.scribd.com/doc/190211909/Sind-Windkraftanlagen-im-Odenwald-sinnvoll>
4. http://www.windparkbirkenau.de/wp-content/uploads/2012/12/Gr%C3%BCnde-gegen-Windkraft_130814.pdf